

DR. MICHAEL PALLA  
DR. JOACHIM KNOLL  
DR. CHRISTIAN GASSER  
DR. IRENE ZAMBIASI

An alle unsere Kunden  
Ihre Anschriften

Bozen, 21. Juni 2010

Betrifft: Konjunkturpakete G.D. Nr. 40/2010 – Meldung der Umsätze mit MwSt.-  
Subjekten in Steuerparadiesen

Sehr geehrte Kunden!

Die Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im Konjunkturpaket, welches Begünstigungen in Höhe von Euro 300 Millionen vorsieht, werden zum Großteil durch verschärfte Steuerkontrollen und Bekämpfung der Steuerhinterziehung querfinanziert. Unvermeidlich sind in diesem Zusammenhang neue bürokratische Vorschriften, welche in der Praxis alle Unternehmen und Freiberufler treffen.

Eine dieser Maßnahmen betrifft die genauere Überwachung der Geschäfte mit Unternehmen und Freiberuflern in Steuerparadiesen. Alle ausgeführten Lieferungen und Leistungen an Unternehmen und Freiberuflern mit Sitz in einem Steuerparadies sowie die von solchen Unternehmen und Freiberuflern erhaltenen Lieferungen und Leistungen müssen der Finanzverwaltung in elektronischer Form mitgeteilt werden.

Die Meldung ist grundsätzlich monatlich zu erstellen. Sie kann vierteljährlich abgefasst werden, wenn in den vorhergehenden vier Quartalen nie die Schwelle von 50.000,00 Euro überschritten worden ist. Man hat dabei nach den folgenden Umsatzarten zu unterscheiden, wobei die Schwelle von 50.000,00 Euro jeweils einzeln gilt: Lieferungen, Erwerbe, ausgeführte Leistungen, erhaltene Leistungen.

Die Meldung sieht für jeden Kunden und Lieferanten jeweils ein eigenes Formblatt vor. Probleme kann es dabei bei der Einholung der Daten geben, wobei man für natürliche Personen die anagrafischen Daten inklusive Geburtsdatum anzugeben hat, sowie die Steuernummer oder der Identifizierungscode im dortigen Land. Anzugeben ist auch die MwSt. – Nummer, wobei es eigentlich nur in wenigen Steuerparadiesen eine MwSt. gibt. Getrennt nach aktiven und passiven Umsätzen hat man dann die Umsätze nach Steuergrundlage und MwSt. aufzugliedern in steuerpflichtige Umsätze, nicht steuerpflichtige Umsätze (Art. 8, 9 und 72 MwSt. Gesetz), nicht steuerbare Umsätze (Art. 7, insbesondere 7-ter MwSt. Gesetz) sowie steuerfreie Umsätze (Art. 10 MwSt. Gesetz). Es ist dabei grundsätzlich zwischen Lieferungen und Leistungen zu unterscheiden. Schließlich sind auch die Berichtigungen zu melden, wobei zwischen Berichtigungen auf Umsätze des Jahres

(Meldungen der Vormonate) und Berichtigungen auf Umsätze des Vorjahres zu unterscheiden ist.

Die Meldepflicht betrifft die ab dem 01. Juli 2010 mit Steuerparadiesen getätigten Umsätze. Die erste Meldung ist folglich bis Ende August elektronisch einzureichen (die Meldepflicht für die elektronische Versendung ist jeweils das Monatsende). Die vierteljährliche Meldung für die Monate Juli, August und September ist innerhalb 31. Oktober 2010 abzugeben.

Die Steuerparadiese werden mit Bezug auf zwei Listen aus den Jahren 1999 und 2001 festgelegt, und zwar handelt es sich um die Ministerialverordnungen vom 04. Mai 1999 und vom 21. November 2001. Es sind darin Länder enthalten, die als „echte Steuerparadiese“ gelten, und andere, die nur beschränkt für bestimmte Sachverhalte als Steuerparadiese gelten (z.B. Schweiz) und für die bestimmte Ausnahmen vorgesehen sind. Im Folgenden werden die Steuerparadiese der beiden Listen angeführt:

Alderney, Andorra, Angola\*, Anguilla, Antigua\*, Aruba, Bahamas, Bahrein\*, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, British Virgin Islands, Brunei, Cook Inseln, Costa Rica\*, Dominica\*, Dschibuti, Ecuador\*, Französisch Polynesien, Gibraltar, Grenada, Guatemala, Guernsey, Herm, Holländische Antillen, Hongkong, Insel Man, Jamaika\*, Jersey, Kayman-Inseln, Kenia\*, Kiribati, Libanon, Liberia, Lichtenstein, Luxemburg\*, Macao, Malaysia, Malediven, Malta\*, Marshall-Inseln, Mauritius\*, Monaco\*, Monserrat, Nauru, Neu-Kaledonien, Niue, Oman, Panama\*, Philippinen, Portorico\*, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Vicent and Grenadines, Salomon-Inseln, Samoa, San Marino, Sankt Helena, Sark, Schweiz\*, Seychellen, Singapur\*, Südkorea\*, Taiwan, Tonga, Turks and Caicos Islands, Tuvalu, Uruguay\*, US Virgin Islands, Vanuatu, Vereinigte Arab. Emirate\*, Zypern.

\*betrifft nur bestimmte Sachverhalte, oder es gibt Ausnahmen.

Die unterlassene Mitteilung der einzelnen Geschäfte wird mit einer Verwaltungsstrafe von mindestens 516 Euro geahndet, wobei das Kumulierungsverbot ausdrücklich ausgeschlossen wird. Dies bedeutet, dass jede einzelne Unterlassung getrennt geahndet wird.

Mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf diese neuen Verpflichtungen richten. Sollten Sie uns mit der Erstellung und Abgabe dieser Meldung beauftragen, so bitten wir Sie, sich zeitig mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen. Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen,

Palla – Knoll & Partner